

VERORDNUNG (EG) Nr. 2109/97 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1997

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1572/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen übertrifft die normalen Absatzmengen. Daher

sollten alle während des Zeitraums vom 20. bis 24. Oktober 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Rindfleisch abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird die während des Zeitraums vom 20. bis 24. Oktober 1997 beantragte Erteilung von Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Rindfleisch abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 211 vom 5. 8. 1997, S. 39.